

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) (Datenschutzanpassungsgesetz – DSchAnpG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Archivgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Das Archivgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 282), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Landesrundfunkzentrale“ durch das Wort „Medienanstalt“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Juni 2002 (BGBl. I S. 1782) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 7 des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410)“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Nummer 1 werden vor den Wörtern „gelöscht werden müßten“ die Wörter „oder Artikel 16 und 17 Absatz 1 Datenschutzgrundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. EU L 119 S. 1 bis 88)“ eingefügt.
 - b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen sowie Unterlagen, die Informationen über genetische Daten oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person enthalten (Daten im Sinn des Artikels 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung). Ihre Verarbeitung ist für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Rahmen des Artikels 9 Absatz 2j Datenschutz-Grundverordnung gestattet. Die Bedingungen und Garantien des Artikels 89 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung werden beachtet.“
 - c. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
 - d. Im neuen Absatz 4 wird das Wort „Druckwerke“ durch das Wort „Publikationen“ ersetzt.

- e. Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „innerhalb eines Jahres“ durch die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt.
 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Soweit die Verbindung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken erforderlich ist, ist sie unter Beachtung der Bedingungen und Garantien der Artikel 5 und Artikel 89 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung gestattet.

(3) Enthält das Archivgut unrichtige personenbezogene Daten, sind diese zu kennzeichnen und eine Berichtigung ist beizufügen. Eine Pflicht zur Vervollständigung gemäß Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung und Mitteilung gemäß Artikel 19 Datenschutz-Grundverordnung besteht nicht.“
 - c. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
 6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden nach dem Wort „Jeder“ das Komma und die Wörter „der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht,“ gestrichen und nach dem Wort „hat“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
 - b. Satz 2 wird aufgehoben.
 7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.
 - b. Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterlagen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 zu wissenschaftlichen Forschungszwecken soweit eine Anonymisierung erfolgt. Stehen einer Anonymisierung wissenschaftliche Gründe entgegen, können die Daten auch in pseudonymisierter Form verarbeitet werden, wenn der mit der Forschung befasste Personenkreis oder die empfangende Stelle oder Person keinen Zugriff auf die Zuordnungsfunktion hat. Datenerfassung, Anonymisierung und Pseudonymisierung können auch durch die mit der Forschung befassten Personen erfolgen, wenn sie zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.“

- c. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - d. In Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 9 Abs. 3 Nr. 9 des Landesdatenschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „Artikels 89 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.
 - e. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Archivgut, das nach § 6 Absatz 4 oder § 7 des Bundesarchivgesetzes von Stellen des Bundes dem staatlichen Archiv übergeben worden ist, gelten § 6 sowie §§ 10 bis 14 des Bundesarchivgesetzes entsprechend.“
 - f. Absatz 6 wird aufgehoben.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung über das zu verwendende Format bei Auskunftserteilung trifft abweichend von Artikel 20 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung das öffentliche Archiv.“
 - b. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Weitergehende Ansprüche Betroffener gemäß Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21 Datenschutz-Grundverordnung bestehen nicht.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. Dem Absatz 1 wird der Satz angefügt:

„§ 8 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“
 - b. In Absatz 3 wird die Angabe „§ 8 Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 4 und 5“ ersetzt.
10. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 Satz 4 und 5“ ersetzt.
11. In § 14 Satz 2 wird das Wort „Druckwerken“ durch das Wort „Publikationen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 462; 2011 S. 859; 2012 S.

524), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 70 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte, sonstigem Schulpersonal, Personal der Schulverwaltungen und Personen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land anstreben, dürfen von den Schulen, Schulträgern, Trägern der Schulentwicklungsplanung, Trägern der Schülerbeförderung und Schulbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation, der Schulaufsicht nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Dies gilt in gleicher Weise für Daten, die für den Vollzug von Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind. Schülervvertretungen und Vertretungen von Erziehungsberechtigten dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung auf schulischer und überschulischer Ebene erforderlich ist. Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal haben die erforderlichen Angaben zu machen. Die erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie von den betroffenen Personen mitgeteilt worden sind. Die gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) mitzuteilenden Informationen sind für minderjährige Schülerinnen und Schüler auch deren Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

(2) Von Schülerinnen und Schülern werden die Schülernummer, der Name, die Kontaktdaten, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort und die Religionszugehörigkeit verarbeitet. Darüber hinaus findet eine Verarbeitung von Daten zum Migrationshintergrund, von Leistungsdaten, Organisations- und Schullaufbahn Daten, Daten zwecks individueller Förderung und zur Dokumentation statt. Von Erziehungsberechtigten werden der Name und die Kontaktdaten verarbeitet. Von Lehrkräften, sonstigem Schulpersonal, Personal der Schulverwaltungen und Personen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land anstreben, werden Angaben zur eindeutigen Identifizierung der Person wie Name, Kontaktdaten, Staatsangehörigkeit, Grad der Schwerbehinderung, Lehrbefähigung, Einsatz im Unterricht, Familiendaten, Daten im Zusammenhang mit der Ausbildung, Einsatzdaten und Gesundheitsdaten verarbeitet. Die vorgenannten Daten dürfen automatisiert in einer zentralen Datei verarbeitet werden.

(3) Erhebungen bei vorschulischen Förderaufgaben in Kindergärten, Ergebnisse schulärztlicher oder schulpsychologischer Untersuchungen, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen, ärztliche Bescheinigungen, Schülerdaten beim Schulwechsel und Verhaltensdaten von Schülerinnen und Schülern dürfen von Schulen, Schulträgern und Schulbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht

nach diesem Gesetz erforderlich ist. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet werden, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten dürfen an Agenturen für Arbeit zum Zwecke der Durchführung der Berufsberatung, an Träger der Jugendhilfe zum Zwecke des Angebots sozialpädagogischer Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe oder geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen und an Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum Zwecke der Beratung und Eingliederung in Ausbildung zur Verarbeitung übermittelt werden.

(4) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal gilt Folgendes: Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal sollen unter Nutzung der durch den Schulträger zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet werden. Lehrkräfte dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsanlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten verwenden, wenn sichergestellt ist, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und sich die Lehrkraft zuvor durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung verpflichtet hat, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(5) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere die nähere Bestimmung der in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten,

2. die Speicherung, Veränderung, Sperrung, Anonymisierung und Löschung von Daten,

3. die nähere Bestimmung der personenbezogenen Daten, die mittels eines einheitlichen Systems zur Erhebung von Daten im schulischen Kontext automatisiert verarbeitet werden dürfen, die zulässigen Verwendungszwecke beim Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung und

4. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen

zu regeln.“

2. § 71 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wissenschaftliche Forschungsvorhaben an Schulen in öffentlicher Trägerschaft bedürfen der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Die Genehmigung erziehungswissenschaftlicher Forschungsvorhaben wird erteilt, wenn die Erfüllung des Bildungsauftrages hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird und datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken soll in anonymer Form erfolgen. Stehen einer Anonymisierung wissenschaftliche Gründe

entgegen, können die Daten auch in pseudonymisierter Form verarbeitet werden, wenn der mit der Forschung befasste Personenkreis oder die empfangende Stelle oder Person keinen Zugriff auf die Zuordnungsfunktion hat. Datenerfassung, Anonymisierung und Pseudonymisierung können auch durch die mit der Forschung befassten Personen erfolgen, wenn sie zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

(3) Ist eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht möglich, können personenbezogene Daten für ein Forschungsvorhaben verarbeitet werden, wenn

a) der Betroffene eingewilligt hat,

b) dessen schutzwürdige Belange wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Nutzung nicht beeinträchtigt werden oder

c) die zuständige oberste Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Die Einwilligung nach Satz 1 Buchstabe a) bedarf der Schriftform.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Schwerin, den

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**
Birgit Hesse